

AUFnet e. V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§2 Zweck und Ziele	2
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6 Mitgliedsbeiträge	5
§7 Organe des Vereins	6
§8 Die Mitgliederversammlung.....	6
§9 Abstimmung und Wahlen	8
§10 Beirat.....	9
§11 Vorstand.....	9
§12 Auflösung des Vereins	11
§13 Inkrafttreten	12

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den offiziellen Namen „AUFnet e. V.“ (nachfolgend Verein genannt) und hat seinen Sitz in Reutlingen. „AUFnet e. V.“ ist die Kurzbezeichnung für „Alumni- und Förderverein der Fakultät Informatik der Hochschule Reutlingen e. V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31.12.2001.

§2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung im Bereich der Informatik.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufrechterhaltung und Vertiefung der Kontakte zwischen den ehemaligen und gegenwärtigen Studierenden sowie den ehemaligen und gegenwärtigen Angehörigen der Fakultät Informatik der Hochschule Reutlingen (Professoren, Dozenten, Mitarbeiter der den Studiengang tragenden Institute, Gastwissenschaftler) verwirklicht. Es sollen dauerhafte Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis aufgebaut und gepflegt werden durch
 - Veranstaltung von Treffen und Tagungen der Alumni, ehemaligen und gegenwärtigen Angehörigen der Fakultät Informatik der Hochschule Reutlingen
 - die Bereitstellung von Erfahrungen aus Wirtschaft und Praxis als Hilfestellung zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Curriculums der Fakultät
 - die Förderung des Austausches zwischen Wirtschaft und Lehre, Forschung und Praxis, zum Beispiel in Form von wissenschaftlichen Tagungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nach § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder beitreten:
 1. Absolventinnen und Absolventen der Fakultät Informatik
 2. Studierende der Fakultät Informatik
 3. In der Fakultät Informatik aktive und ehemalige, lehrende und forschende Personen.
2. Als fördernde Mitglieder können auch andere natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell unterstützen, aufgenommen werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über seine Aufnahme als Mitglied oder gegebenenfalls über die Ablehnung seines Antrags. Der Vorstand muss in der nächsten Mitgliederversammlung die abgelehnten Aufnahmeanträge darlegen und die Ablehnung begründen.
5. Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstandes, des Beirates oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten und sind im Besitz der Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist spätestens vier Wochen vor Jahresende dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft außerdem bei deren Löschung aus den entsprechenden amtlichen Registern.
2. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Streichung wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dazu zählen Verstöße gegen die Satzung oder Verhaltensweisen, die dem Ansehen des Vereines schaden. Insbesondere der Missbrauch vereinsinterner Daten führt über die strafrechtliche Verfolgung hinaus zum Ausschluss. Der Ausschluss muss schriftlich unter Angaben von Gründen von einem Mitglied beantragt werden und mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann schriftlich gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig entscheidet.
5. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Vorstand; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied leistet einen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragshöhe kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Für aktive Studierende an der Hochschule Reutlingen kann der Vorstand beschließen den Mitgliedbeitrag bis maximal 100 % zu reduzieren. Nach Ablauf der Zeit als aktiver Student wird der Beitrag automatisch auf die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge angehoben.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein neben den Spenden wesentlich auf die Beitragszahlung seiner Mitglieder angewiesen. Der Jahresbeitrag ist daher für jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum 15.01. einzubezahlen.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Beantragt ein Mitglied wegen der Erhebung einer Umlage seinen Austritt aus dem Verein, ist es nicht zur Zahlung der Umlage verpflichtet.
5. Über die Mindesthöhe der Jahresbeiträge der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.
6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§8)
2. Der Beirat (§9)
3. Der Vorstand (§10)

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen vor der Versammlung alle Mitglieder schriftlich per E-Mail oder Briefpost/E-Mail mit Angabe der Tagesordnung ein. Sollte die E-Mail-Adresse eines Mitglieds ungültig sein, dann muss innerhalb von einer Woche dieses Mitglied per Briefpost eingeladen werden. Sollte die Briefpost ebenfalls unzustellbar sein, gilt das Mitglied trotzdem als offiziell eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vereinsorgane entgegen, entlastet diese und wählt die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung berät über die Aktivitäten des Vereins.
5. Zu den besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:
 - (a) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaften
 - (b) die Genehmigung von Umlagen
 - (c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - (d) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen betreffend die Beendigung von Mitgliedschaften
 - (e) sonstige Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen
6. Auf Antrag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern, auf Antrag des Beirats oder des Vorstands werden Abstimmungen der Mitgliederversammlung als geheime Abstimmung durchgeführt.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und Ehrenmitglied eine Stimme.

8. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder, der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Beirates oder eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen. Dies muss schriftlich beim Vorstand, mit Angabe von Zweck und Gründen geschehen. Der Vorstand muss dann binnen 2 Wochen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung laden.
9. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt ist.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Protokollführer und Versammlungsleiter werden zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit per Abstimmung gewählt.
11. Für die Abwahl des Vorstands vor Ablauf der regulären Amtszeit ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für die Abwahl des Vorstands muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt ist.
12. Für die Abwahl des Beirates vor Ablauf der regulären Amtszeit ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für die Abwahl des Beirates muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt ist.

§9 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
5. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn ein Formfehler festgestellt wird.
6. Wahlen sind grundsätzlich formfrei vorzunehmen. Sobald ein Mitglied des abzustimmenden Organs es für eine spezielle Wahl beantragt, wird die Wahl schriftlich und geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) erhält. Kommt diese Mehrheit für keinen Kandidaten zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§10 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sollten ein oder mehrere Beiratsmitglieder zurücktreten, den Verein verlassen oder versterben, dann müssen die verbleibenden Beiratsmitglieder und der Vorstand umgehend in einer gemeinsamen Sitzung einen Nachfolger bzw. die Nachfolger für die restliche Laufzeit des/der zurückgetretenen Beiratsmitgliedsmitgliedes/r wählen.
3. Der Beirat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.
4. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und zu beraten.
5. Der Beirat besitzt ein Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 3. Vorsitzenden
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 1000 Euro belasten, der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
3. Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche oder Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.
5. Sollten ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zurücktreten, den Verein verlassen oder versterben, dann müssen die verbleibenden Vorstandsmitglieder und der Beirat umgehend in einer gemeinsamen Sitzung einen Nachfolger bzw. die Nachfolger für die restliche Laufzeit des/der rückgetretenen Vorstandsmitgliedes/r

wählen.

6. Sollte der gesamte Vorstand und Beirat geschlossen zurücktreten, dann hat der zurückgetretene Vorstand vor dem Rücktritt die Aufgabe, umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und zu leiten, auf welcher der Vorstand und der Beirat neu gewählt werden.
7. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein AUFnet e. V. kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - (a) Der Antrag auf Auflösung muss durch mindestens die Hälfte aller Mitglieder gestellt werden. Der Auflösungsantrag muss in schriftlicher Form als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
 - (b) Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Das Vermögen des Vereins wird gemäß §3 der Satzung verwendet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Datum / Unterschriften:

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

3. Vorsitzende(r)